

auch Versezte einzulösen, bestimmt Auf alle zu versezende Kostbarkeiten, Kleidungsstücken, Wäsche und Betten, auch andre Sachen, das Rauchwerk wegen der mottenfrässigen Gefahr ausgenommen, wird die Hälfte des Werths nach erfolgter Taxe und Probe aus der Leihkasse vorgeliehen. Derjenige, der bei der Leihkasse Geld aufzunehmen genöthiget ist, zeigt in der Expedition bei der Uebergabe des Pfandes seinen Vor- und Zunahmen, sein Gewerbe und die Gasse seiner Wohnung an, bestimmt auch die Zeit auf wie lange er sein Pfand versezet. Wird solches zum Versaz annehmlich gefunden, so wird selbiges in das zu diesem Behuf eingerichtete Buch mit des Schuldners Vor- und Zunamen, Benennung des Pfandes und Nummer desselben, auch bei Gold und Silberwerk mit Anführung des Gewichts, so wie bei Kleidern und andern Sachen mit der Taxe eingetragen und das darauf geliehene Quantum ausgeworfen. Der Erborger erhält hierauf sein Kapital nach Abzug der Zinsen auf die von ihm angesezte Versezzeit und eines Wenigen für den Schein, den er über das versezte Pfand und das darauf erborgte Geld erhält. Dem Erborger wird zugleich bekannt gemacht, daß wenn die Zeit, auf welche er sein Kapital bei der Leihkasse erborgt, verfließen, ihm auf sein Ansuchen nach Verhältnis der Umstände eine längere Gestundung verwilliget werden solle. Nach Verlauf dieser Verlängerung
 der